

Totalrevision Abfallreglement Gemeinde Hegglingen

<p>Abfallreglement neu gültig ab 2024</p> <p>Die Einwohnergemeinde Hegglingen erlässt, gestützt auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) • die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211) • das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) • die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) • § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100) • Kommunales Polizeireglement (vom 1. Januar 2004; Stand 1. Januar 2016) <p>folgendes Reglement:</p>	<p>Reglement zu Abfallentsorgung 1. April 1991</p> <p>Die Einwohnergemeinde Hegglingen erlässt, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200) • die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211) • das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01) • § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100) <p>nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.</p>
<p>I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>	<p>I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p>
<p>§1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Hegglingen. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.</p> <p>² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>	<p>Zweck</p> <p>§ 1</p> <p>Dieses Reglement bezweckt die Verminderung sowie eine einwandfreie und umweltschonende Entsorgung des Abfalls.</p>

§2 Geltungsbereich

- ¹Das Reglement richtet sich an alle Personen und Organisationen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- ²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- ³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- ⁴Hol-Sammlungen und Sammelstellen der Gemeinde Hägglingen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Hägglingen zur Verfügung.

§3 Begriffe

- ¹Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
- ²Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

Geltungsbereich

§ 2

- ¹Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.
- ²Siedlungsabfälle sind Hausabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.
- ³Baustellenabfälle sind sämtliche auf Baustellen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme des Aushubmaterials, sofern dieses nicht vorbelastet ist.
- ⁴Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Industrie und Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<p>³Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>⁴Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.</p> <p>⁵Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.</p>	
<p>§4 Grundsätze</p> <p>¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p>²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.</p> <p>³Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p> <p>⁴Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.</p> <p>⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.</p>	

<p>§5 Information</p> <p>¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.</p> <p>²Der Gemeinderat ist die verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft. Die Gemeinde steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.</p> <p>³Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.</p> <p>⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.</p> <p>⁵Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.</p>	<p>Unterstützung</p> <p>§ 4</p> <p>Die Gemeinde kann besondere Aktivitäten für eine umweltgerechte Abfallentsorgung finanziell unterstützen.</p>
<p>§6 Vollzug (Zuständigkeiten)</p> <p>¹Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht, Leitung und Vollzug des Gemeinderates.</p> <p>²Der Gemeinderat oder die durch ihn beauftragten Organe oder Personen sind befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 3</p> <p>¹Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung ist der Gemeinderat zuständig.</p> <p>²Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.³Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für die</p>

<p>³Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.</p> <p>⁴Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.</p> <p>⁵Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.</p>	<p>Bevölkerung.</p> <p>Kontrolle</p> <p>§ 5</p> <p>¹Der Gemeinderat oder die durch ihn beauftragten Organe oder Personen kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Art und Beseitigung der Abfälle.</p> <p>²Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>
<p>§7 Benützungspflicht</p> <p>¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte). • Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt. <p>²Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.</p> <p>³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.</p>	<p>Benützungspflicht</p> <p>§ 6</p> <p>¹Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.</p> <p>²Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung bzw. die gefahrlose Beseitigung des Abfalls.</p> <p>³Der Gemeinderat kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise obligatorisch vorschreiben.</p> <p>⁴Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall nach den gesetzlichen Vorschriften selber zu entsorgen.</p>

<p>§8 Mechanische Abfallbearbeitung</p> <p>Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.</p>	
<p>§9 Ablagerungsverbot</p> <p>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.</p>	<p>Ablagerungsverbot § 7</p> <p>¹Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund an das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer ist verboten.</p> <p>²Der Kanalisation dürfen keine dafür nicht geeigneten Abfälle, auch nicht, wenn sie zerkleinert sind, zugeführt werden.</p>
<p>§10 Öffentliche Abfallkörbe</p> <p>¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.</p> <p>²Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>	<p>Öffentliche Abfallkörbe § 8</p> <p>¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten.</p> <p>²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
<p>§11 Kompostieren</p> <p>¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.</p>	<p>Kompostierung § 10</p> <p>¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind möglichst privat zu kompostieren.</p> <p>²Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung, Schaffung von Quartierkompostplätzen oder Gemeindesammelplätzen etc.).</p> <p>³Die Gemeinde kann zusätzlich öffentliche Kompostierungsanlagen ein-</p>

	<p>richten oder solche einer anderen Trägerschaft unterstützen.</p> <p>⁴Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- oder Umbauten die Einrichtung von Kompostplätzen in der Baubewilligung vorzuschreiben.</p>
<p>§12 Verbrennen</p> <p>¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.</p> <p>²In handbeschickten Feuerungen (Herdf Feuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.</p> <p>³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.</p> <p>⁴Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.</p>	<p>Verbrennen</p> <p>§ 9</p> <p>¹Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in Verbrennungsanlagen ist untersagt.</p> <p>²Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.</p> <p>³Ausgenommen sind zudem Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.</p>
II HOL-SAMMLUNGEN	II. Abfahren
a) Gemeinsame Bestimmungen	A. Gemeinsame Bestimmungen
<p>§13 Organisation</p> <p>¹Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Sie schreibt die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr im Abfallkalender vor.</p> <p>²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).</p> <p>³Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.</p> <p>⁴Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.</p>	<p>Organisation</p> <p>§ 14</p> <p>Die Daten für sämtliche Abfahren und Sammlungen werden frühzeitig veröffentlicht.</p>

<p>⁵Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.</p>	
<p>§14 Bediente Strassen</p> <p>¹Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p> <p>²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze; • Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind; • Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat; • Privatstrassen mit Fahrverbot. <p>³Der Gemeinderat kann weitere Beschränkungen erlassen.</p>	<p>Bediente Strassen § 12</p> <p>¹Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.</p> <p>²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden <u>nicht</u> bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Sammelplatz gemäss § 13 Abs. 3 bestimmt hat.
<p>§15 Sammeldaten</p> <p>Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender mitgeteilt.</p>	
<p>§16 Bereitstellung</p> <p>¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.</p> <p>²Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).</p> <p>³Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.</p> <p>⁴Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p>	<p>Bereitstellung § 13</p> <p>¹Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.</p> <p>²Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen; Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden.</p> <p>³Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat nötigenfalls den Abstellort bestimmen; das Gleiche gilt auch für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften und Ortsteile.</p>

<p>b) Kehrichtsammlung</p>	<p>B Kehrichtabfuhr</p>
<p>§17 Umfang</p> <p>¹Der Kehrichtsammlung sind grundsätzlich folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut; b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. <p>²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen; • ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen; • Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind; • explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten; • Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak]. 	<p>Umfang § 15</p> <p>¹Die Abfuhr von Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt.</p> <p>²Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfälle zu übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht). - Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. <p>³Von der Abfuhr sind <u>ausgeschlossen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle, für welche Sammlungen, Sammelstellen oder Separatabfuhren bestehen - Sonderabfälle nach § 22 - gewerbliche und industrielle Abfälle, sofern sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (§ 2 Abs. 4) - kompostierbare Abfälle - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde und Steine - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle (§ 22) - alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdenden Abfälle wie z.B. Kühlgeräte und elektronische Apparate - Tierkadaver und Metzgereiabfälle - gepresster Hauskehricht (§ 16 Abs. 3) - Pneus (gemäss kantonalem Gesetz über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen vom 17.08.1976) <p>⁴Bei Unklarheiten gibt die Gemeindekanzlei Auskunft.</p>

§18 Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Anhang „Gebühren-Tarif“ zu entnehmen.

²Kleinsperrgut kann in neutralen Säcken oder anderen Gebinden bis maximal 110 Liter Volumen mit einer Sperrgutmarke versehen und mit dem Kehrriecht zusammen bereitgestellt werden. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Anhang „Gebühren-Tarif“ zu entnehmen.

³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrriechtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁵Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden.

⁶Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Eigentümer. Die Container müssen bei Bedarf durch die Eigentümer gewartet, repariert und gereinigt werden.

⁷Presswürfel sind nicht zugelassen.

Art der Bereitstellung

§ 16

¹Der Hauskehrriecht ist in offiziell zugelassene, fest verschnürten Kehrriechtsäcken mit maximal 25 kg Gewicht bereitzustellen.

²Abfall in Containern darf nur in gebührenpflichtigen Abfallsäcken deponiert werden.

³Es ist verboten, der Kehrriechtabfuhr gepressten Hauskehrriecht (Presswürfel) mitzugeben.

⁴Neutrale Säcke und andere Gebinde bis maximal 110 Liter Inhalt und 25<kg Gewicht sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

⁵Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen muss der Haushaltskehrriecht in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

⁶Handels- und Gewerbebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, diese in Normcontainern bereitzustellen. Bezüglich der von der Hauskehrriechtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 15 Abs. 3 dieses Reglementes verwiesen.

Diese Container sind mit einer Gebührenplombe zu versehen. Die Containerdeckel sind zu schliessen.

c) Sperrgutsammlung	C Sperrgut
<p>§19 Umfang</p> <p>¹ Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Anhang „Gebühren-Tarif“ zu entnehmen.</p>	<p>Umfang § 17</p> <p>¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Sammelstellen nach § 20 ff, den Spezialabfuhr nach § 19 oder privaten Abnehmern (Brockenstuben und dergleichen) zugeführt werden können:</p> <p>Sperrige Einzelstücke wie Möbel, Matratzen Kunststoffobjekte etc. (nur brennbares Material). Diese Materialien können der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 150 cm Länge, 70 cm Durchmesser und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.</p> <p>² Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmungen.</p>
<p>§20 Bereitstellungsart</p> <p>1 Jedes Stück bzw. Bündel ist mit der entsprechenden Sperrgutmarke zu versehen.</p> <p>2 Die Sperrgutsammlung findet in der Regel zusammen mit der Kehrichtsammlung statt.</p>	<p>Art der Bereitstellung § 16</p> <p>¹ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Annahme erschwert wird.</p> <p>² Jedes Stück oder Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.</p>
d) Grüngutsammlung	
<p>§21 Umfang</p> <p>¹ Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.</p> <p>² Zugelassene Abfälle sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.</p>	

<p>§22 Bereitstellungsart</p> <p>¹Die Abfälle sind in den von der Gemeinde offiziell zugelassenen Gebindeformen (Astbündel und Grüngut-Normcontainer) bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Anhang „Gebühren-Tarif“ der Gemeinde zu entnehmen.</p> <p>²Die zugelassenen Gebindeformen müssen mit dem entsprechenden Chip oder der Grüngut-Marke versehen sein.</p> <p>³Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.</p> <p>⁴Anschaffung, Unterhalt und Reinigung der Container ist Sache der Eigentümer. Die Container müssen bei Bedarf durch die Eigentümer gewartet, repariert und gereinigt werden</p>	
<p>e) Weitere Spezialsammlungen</p>	<p>D. Spezialabfälle</p>
<p>§23 Umfang</p> <p>¹Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.</p> <p>²Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen, Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen übertragen.</p>	<p>Spezialabfahren § 19</p> <p>¹Regelmässige Spezialabfahren werden für Papier durchgeführt; sie sind gebührenfrei.</p> <p>²Nach Bedarf kann der Gemeinderat für andere wiederverwertbare Güter Spezialabfahren oder Sammelaktionen anordnen.</p> <p>³Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen, Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen übertragen.</p>




III SAMMELSTELLEN	III Sammelstellen
a) Kommunale Sammelstellen	A Kommunale Sammelstellen
<p>§24 Angebot</p> <p>¹Die Gemeinde kann für verschiedene Abfälle (zum Beispiel Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien etc.) definierte Sammelstellen anbieten. Sie informiert darüber im Abfallkalender.</p> <p>²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.</p> <p>³Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.</p>	<p>Arten</p> <p>§ 20</p> <p>¹Für die folgenden Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glas - Metalle - Weissblech (Blechdosen) - Steine und Bauschutt - Altöle (bei den bezeichneten Gewerbetrieben) - Kadaver und Metzgereiabfälle (bei der bezeichneten Kadaversammelstelle)
<p>§25 Betrieb</p> <p>¹Der Unterhalt der Sammelstellen wird durch die Gemeinde organisiert.</p> <p>²Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat im Abfallkalender bekanntgegeben.</p> <p>³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.</p>	<p>Benützung</p> <p>§ 21</p> <p>¹Die Sammelstellen (exkl. Kadaversammelstellen) stehen nur den Einwohnern von Hägglingen zur Verfügung.</p> <p>²Die Standorte und Richtlinien werden der Bevölkerung jeweils jährlich mitgeteilt.</p> <p>³Die Sammelstellen dürfen nur zu den angeordneten Zeiten benützt werden.</p> <p>⁴Die Benützer werden zur Ordnung und Rücksichtnahme aufgefordert.</p> <p>⁵Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.</p> <p>⁶Abfälle aus Dienstleistungs-, Industrie-, Gewerbe und Landwirtschaftsbetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.</p> <p>⁷Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Sammelstellen für weitere</p>

	Abfallarten veranlassen.
	B Übrige Sammelstellen
<p>§26 Sonderabfälle</p> <p>¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).</p> <p>² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).</p> <p>³ Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.</p>	<p>Sonderabfälle, Rückgabe an Verkaufsstellen § 22</p> <p>¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12.11.1986 sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medikamente - Lösungsmittel, Verdünner, Farben und Lacke - Pestizide - Batterien und Akku - Autobatterien <p>² Abfälle und Rückstände jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind dem Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p>Es sind dies z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kühlgeräte - elektronische Apparate wie Musik- und TV-Anlagen, Computer etc. - Pneu - Leuchtstoffröhren <p>³ Die in Abs. 1 und 2 aufgezählten Abfälle und Rückstände sind an den entsprechenden Verkaufsstellen zurückzugeben.</p>

IV FINANZIERUNG	IV. Finanzen
<p>§27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren</p> <p>¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung (inkl. Sanierung ehemaliger Gemeindedeponien) erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfall- und ehemaligen Deponieanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.</p> <p>²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.</p>	<p>Allgemeines § 23</p> <p>¹Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung (inkl. Häckseldienst und Deponie Birch) erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement. Diese müssen sämtliche Aufwendungen zu 100 % decken. Als Berechnungsgrundlagen gelten der jeweils budgetierte Aufwand sowie die Masse der einzelnen Gebinde. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren aufgrund des Budgets und unter Wahrung der Tarifstruktur anzupassen.</p> <p>²Die Benützung der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr ist gebührenpflichtig.</p> <p>³Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind grundsätzlich von den Benützern zu tragen.</p>
<p>§28 Gebühren</p> <p>¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.), die Leerung der öffentlichen Abfallbehälter, die Sanierung von ehemaligen Gemeindedeponien und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird (z.Bsp. Leerstand einer Wohnung). Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, entfällt die Grundgebühr.</p> <p>²Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.</p> <p>³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.</p>	<p>Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung oder für Oel- und Benzinabscheiderleerungen haben die Abfallverursacher selber zu tragen.</p>


<p>⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert.</p>	
<p>§29 Bemessungsgrundlage</p> <p>¹ Bei der Kehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Gebinde oder beim Handel, Gewerbe und der Industrie pro Container erhoben. Bei der Sperrgutabfuhr erfolgt die Gebührenerhebung pro Stück Sperrgut.</p> <p>² Bei der Grüngutabfuhr werden für Container die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen (Andockgebühr) zuzüglich Administrativkosten erhoben. Für Astbündel erfolgt die Gebührenerhebung pro Stück.</p> <p>³ Zusätzlich wird eine Grundgebühr je Wohnung bzw. Betrieb erhoben. Zahlungspflichtig ist der Wohnungs- bzw. Betriebseigentümer.</p> <p>⁴ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.</p>	<p>Bemessungsgrundlagen</p> <p>§ 24</p> <p>¹ Bei der ordentlichen Hauskehrriechtabfuhr werden die Gebühren pro Sack, pro Gebinde oder beim Handel, Gewerbe und der Industrie pro Container erhoben. Ausserdem wird eine Grundgebühr je Wohnung bzw. Betrieb erhoben. Zahlungspflichtig ist der Wohnungs- bzw. Betriebsinhaber (Mieter bzw. Pächter).</p> <p>² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif, der als Anhang zu diesem Reglement erscheint.</p>
<p>§30 Gebührenbezug</p> <p>¹ Der Verbrauchsgebührenbezug erfolgt mittels offiziellen Kehrriechsäcken der Gemeinde, Sperrgut- und Grüngutmarken, Containerplomben für Handel und Gewerbe sowie der Auslesung der Grüngutcontainer-Chips.</p> <p>² Offizielle Kehrriechsäcke der Gemeinde, Sperrgut- und Grüngutmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Grüngutcontainer-Chips können beim beauftragten Abfuhrunternehmen bezogen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat schliesst mit Vertriebsstellen und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe der offiziellen Kehrriechsäcke, Gebührenmarken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Kehrriechsäcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.</p>	<p>Gebührenbezug, Verkaufsstellen</p> <p>§ 25</p> <p>¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrriechsäcken, Gebührenmarken für Gebinde und Sperrgut sowie Containerplomben für Handel und Gewerbe.</p> <p>² Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Säcken, Marken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.</p>

<p>§31 Abfallrechnung Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.</p>	
<p>V SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>V Schlussbestimmungen</p>
<p>§32 Rechtsschutz Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.</p>	<p>Rechtsschutz § 27 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.</p>
<p>§33 Vollstreckung Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.</p>	<p>Vollstreckung § 28 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 09.07.1968.</p>
<p>§34 Strafbestimmungen ¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR). ²Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. ³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.</p>	<p>Übertretungen § 29 ¹Übertretungen der vorliegenden Vorschriften werden vom Gemeinderat gemäss § 28 dieses Reglementes in Verbindung mit § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis Fr. 500.00 geahndet. ²Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.</p>

<p>§36 Inkrafttreten</p> <p>¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. April 1991, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>§ 31</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01. April 1991 in Kraft.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Kehricht-Reglement vom 04.04.1964 mit allen bis heute erfolgten Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.</p>																																		
<p>Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2023.</p>	<p>Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 1990.</p>																																		
<p>Anhang I</p> <p>GEBÜHRENTARIF (und Abmessungen)</p> <p>1.1 Kehrichtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)</p> <table data-bbox="168 853 1064 1348"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;"><u>Kosten pro Einheit</u> (exkl. MwSt.)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Säcke</td> <td></td> </tr> <tr> <td> 17 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 9.50 / Rolle à 10 Stk.</td> </tr> <tr> <td> 35 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 19.00 / Rolle à 10 Stk.</td> </tr> <tr> <td> 60 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 33.00 / Rolle à 10 Stk.</td> </tr> <tr> <td> 110 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 60.00 / Rolle à 10 Stk.</td> </tr> <tr> <td> 110 Liter (einzeln)</td> <td style="text-align: right;">Fr. 6.00 / Stück</td> </tr> <tr> <td colspan="2">  Der Inhalt der oben genannten Kehrichtsäcke darf das maximale Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. </td> </tr> <tr> <td>b) Containerplomben für eine Leerung</td> <td></td> </tr> <tr> <td> 770 Liter / 800 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 40.00</td> </tr> <tr> <td> 240 Liter</td> <td style="text-align: right;">Fr. 15.00</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Kosten pro Einheit</u> (exkl. MwSt.)	a) Säcke		17 Liter	Fr. 9.50 / Rolle à 10 Stk.	35 Liter	Fr. 19.00 / Rolle à 10 Stk.	60 Liter	Fr. 33.00 / Rolle à 10 Stk.	110 Liter	Fr. 60.00 / Rolle à 10 Stk.	110 Liter (einzeln)	Fr. 6.00 / Stück	 Der Inhalt der oben genannten Kehrichtsäcke darf das maximale Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.		b) Containerplomben für eine Leerung		770 Liter / 800 Liter	Fr. 40.00	240 Liter	Fr. 15.00	<p>VI. Gebühren-Tarif</p> <p>Der Gebühren-Tarif lautet wie folgt:</p> <p>1. Grundgebühr</p> <p>Pro Wohnung bzw. Betrieb wird eine Pauschalgebühr von Fr. 48.00 pro Jahr (exkl. Mehrwertsteuer) erhoben.</p> <p>2. Hauskehricht (je in Rollen à 10 Stück)</p> <table data-bbox="1198 1029 1792 1165"> <tbody> <tr> <td>17-Liter Sack</td> <td style="text-align: right;">Fr. 10.00</td> <td style="text-align: right;">pro Rolle ¹</td> </tr> <tr> <td>35-Liter-Sack</td> <td style="text-align: right;">Fr. 22.00</td> <td style="text-align: right;">pro Rolle</td> </tr> <tr> <td>60-Liter-Sack</td> <td style="text-align: right;">Fr. 38.00</td> <td style="text-align: right;">pro Rolle</td> </tr> <tr> <td>110-Liter-Sack</td> <td style="text-align: right;">Fr. 70.00</td> <td style="text-align: right;">pro Rolle</td> </tr> </tbody> </table> <p>3. Sperrgut</p> <p>Für sperrige Abfälle gemäss § 16 Abs. 4 und brennbares Sperrgut gemäss § 17: Fr. 7.00 pro Bündel/Stück.</p>	17-Liter Sack	Fr. 10.00	pro Rolle ¹	35-Liter-Sack	Fr. 22.00	pro Rolle	60-Liter-Sack	Fr. 38.00	pro Rolle	110-Liter-Sack	Fr. 70.00	pro Rolle
	<u>Kosten pro Einheit</u> (exkl. MwSt.)																																		
a) Säcke																																			
17 Liter	Fr. 9.50 / Rolle à 10 Stk.																																		
35 Liter	Fr. 19.00 / Rolle à 10 Stk.																																		
60 Liter	Fr. 33.00 / Rolle à 10 Stk.																																		
110 Liter	Fr. 60.00 / Rolle à 10 Stk.																																		
110 Liter (einzeln)	Fr. 6.00 / Stück																																		
 Der Inhalt der oben genannten Kehrichtsäcke darf das maximale Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.																																			
b) Containerplomben für eine Leerung																																			
770 Liter / 800 Liter	Fr. 40.00																																		
240 Liter	Fr. 15.00																																		
17-Liter Sack	Fr. 10.00	pro Rolle ¹																																	
35-Liter-Sack	Fr. 22.00	pro Rolle																																	
60-Liter-Sack	Fr. 38.00	pro Rolle																																	
110-Liter-Sack	Fr. 70.00	pro Rolle																																	


1.2 Sperrgutsammlung

Sperrgutmarke Fr. 5.00

 Maximale Masse: 150 cm Länge, 70 cm Durchmesser und ein maximales Gewicht von 25 kg.

1.3 Grüngutsammlung


a) Astbündel Fr. 6.00

 Maximale Masse: 150 cm Länge und ein maximales Gewicht von 25 kg.

b) Andock-Gebühr (Leerungsgebühr) Kosten pro Leerung
Fr. 2.00

c) Chip-Gebühr Kosten pro Chip
Fr. 33.00

d) Mengengebühr Kosten pro Kilo
Grüngut Fr. 0.22

 Zugelassene Normcontainer:
140 l, 240 l, 360 l, 770 l.

2. Grundgebühren

pro Wohnung Fr. 48.00 / Jahr

pro Betrieb Fr. 48.00 / Jahr

4. Gebührenplombe

Für Container von Gewerbe, Handel und Dienstleistung gemäss § 16 Abs. 6 von 600 bis max. 800 Liter Inhalt: Fr. 41.00 pro Container und Leerung.

5. Grünabfuhr

Je m³ loses Häckselgut (Gebührenmarke) Fr. 6.00 (Minimalgebühr).

6. Inkrafttreten

Dieser neue Gebührentarif tritt auf den 29. März 2010 in Kraft.

Baustellenabfälle

§ 11

¹Die Abfälle sind auf der Baustelle soweit wie möglich getrennt zu erfassen.

	<p>²Alle in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986 klassierten Sonderabfälle müssen separat gesammelt und entsorgt werden.</p> <p>³Alle wieder verwendbaren Stoffe (Werkstoffresten, Verpackungsmaterialien sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.</p> <p>⁴Folgende Werkstoffe müssen separiert werden und sind getrennt zu entsorgen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Alteisen und Metalle aller Art- Papier und Karton- Holz- Baustofffolien (und soweit wie möglich auch weitere Kunststoffe)- Fensterglas <p>⁵Alle brennbaren Anteile des Bauschuttes, die nicht verwertbar sind, müssen der Verbrennung zugeführt werden.</p> <p>⁶Der aussortierbare Bauschutt kann deponiert werden, sofern er die Anforderungen an eine Inertstoffdeponie erfüllt. Inertstoffe sind Produkte, deren Beschaffenheit sich während der Lagerung nicht verändert; dazu gehören z.B. Mauerabbruch, Beton, Backstein, Ziegel, Glasbruch, Keramik etc. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, muss der restliche Bauschutt zur weiteren Behandlung einer Sortieranlage zugeführt werden.</p> <p>⁷Die Gemeinde bezeichnet eine verantwortliche Person, die über die Entsorgung von Baustellenabfällen Auskunft erteilt.</p> <p>⁸Für grössere und/oder problematische Um- oder Neubauten sowie Abbrüche kann der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einen detaillierten Bericht über die Baustellenentsorgung verlangen.</p> <p>⁹Die Planung der Baustellenentsorgung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft.</p>
	<p>Vollzug § 26</p>

	Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.
	Haftung § 30 Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen oder an Entsorgungsanlagen auf oder ereignen sich dadurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.